

aufnahme hielt der Staatsanwalt es auch für zweifellos, daß der Angeklagte sich des wissentlichen und nicht eines fahrlässigen Meineides schuldig gemacht habe. Die Geschwornen bejahten die Schuldfrage auch in diesem Sinn. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, wovon sechs Monate durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurden.

Weltausstellung in St. Louis. — Ein internationaler Kongreß der Künste und Wissenschaften wird mit der Weltausstellung in St. Louis 1904 verbunden sein. Es handelt sich um ein eigenartiges, noch nicht versuchtes Unternehmen. Der Kongreß wird nämlich von der Ausstellungsleitung und auf ihre Kosten veranstaltet. Wissenschaftliche Kongresse fanden bisher in den meisten Ausstellungsorten statt, standen aber zur Ausstellung selbst nicht in direkter Beziehung. Diesmal hat aber die Ausstellungsleitung von St. Louis die Summe von 800 000 *M.* ausgeschrieben, um den Kongreß zu stande zu bringen. Der Kongreß hat eine bestimmte Aufgabe: er soll eine Vereinigung der Wissenschaft fördern, Harmonie und Wechselbeziehungen zwischen bisher zerstreuten wissenschaftlichen Bestrebungen herbeiführen. Gelehrte der ganzen Welt sollen eingeladen werden, um Theorie und Praxis jeder Wissenschaft auf das eingehendste zu besprechen, die Entwicklung der betreffenden Wissenschaft im Laufe des letzten Jahrhunderts festzusetzen und zu konstatieren, welche Probleme augenblicklich noch ungelöst bleiben. Alle Gelehrten, die an dem Kongreß persönlich teilnehmen, erhalten einen Ehrensold und den Ersatz ihrer Reisekosten. Außer den Wissenschaftlern sollen auch Techniker, Kaufleute, Kolonialsachmänner und Politiker zur Beratung gewisser Spezialgebiete herangezogen werden. Die Leitung des Kongresses liegt in den Händen von amerikanischen Gelehrten, deren Namen weit über die Grenzen ihres Heimatlandes hinaus und besonders auch in Deutschland bekannt und geachtet sind. Kongreßpräsident ist der Astronom Professor Simon Newcomb aus Washington, als Vizepräsidenten werden Professor Hugo Münsterberg von der Harvarduniversität und Professor Albion W. Small von der Universität Chicago tätig sein. Die Protokolle sämtlicher Sitzungen des Kongresses werden auf Kosten der Ausstellungsleitung veröffentlicht werden.

Anzeige eines unzüchtigen Buchs. § 184 Strafgesetzbuch. Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften sind am 26. September v. J. vom Landgericht Glatz der Redakteur des in Neurode erscheinenden Hausfreunds für Stadt und Land, Gaudlich, und der Verlagsbuchhändler August Schupp in München (letzterer zu 100 *M.* Geldstrafe) verurteilt worden. Schupp hatte im Inseratenteil des genannten Blatts zum Bezug seines Katalogs aufgefordert, der Schriften über Gesunderhaltung, Ehe- und Liebesleben enthalte. Das Gericht hat nun angenommen, daß das Inserat als unzüchtige Schrift anzusehen ist, sofern der Katalog unzüchtige Bücher enthält. Als solche hat das Gericht zwar nicht »Die Ehe der Zukunft«, wohl aber »Ein Weib, psychologisch-biographische Studie einer konträrsexuellen« gekennzeichnet. Schupp hat, so sagt das Urteil, den Inhalt dieser Schrift gekannt und ihn kurz in dem Katalog wiedergegeben. — Die Revision Schupps hatte nur teilweise Erfolg. Das Reichsgericht hob am 13. März das Urteil gegen beide Angeklagte auf, soweit auf Unbrauchbarmachung des Katalogs und der Schrift »Ein Weib« erkannt worden war. Verbreitet sei nur die Zeitung und nur diese sei unbrauchbar zu machen. Im übrigen wurde die Revision verworfen.

Neue Schaustellungen im Deutschen Buchgewerbemuseum. — Im Deutschen Buchgewerbemuseum sind in diesen Tagen mehrere neue Ausstellungen fertig geworden. Außer der Ausstellung von Blättern aus den Beständen des Buchgewerbemuseums, auf die wir noch zurückkommen werden, sind im zweiten Obergeschoß zunächst die hundert Entwürfe des Plakatwettbewerbs zur Schau gebracht, den einige große Firmen für den 31. Januar 1903 ausgeschrieben hatten. Von andern Preisausschreiben unterschied sich dieses dadurch, daß nur aufgeforderte Künstler sich beteiligen konnten, und daß jeder Entwurf mit 100 *M.* honoriert wurde. Außerdem standen neunundzwanzig Preise im Gesamtwert von 11 000 *M.* zur Verteilung. Diesen ganz außerordentlichen Bedingungen entsprechend, ist die Konkurrenz denn auch glänzend ausgefallen. Die eingegangenen Entwürfe stehen hoch über den Kunstleistungen der sonst üblichen Wettbewerbe. Ein Besuch der Ausstellung dürfte sich demgemäß für jedermann in hohem Maß lohnen. — Im Ecksaal des Buchgewerbemuseums finden wir Arbeiten der Buchgewerbeschule zu Kopenhagen ausgestellt, die den Lehrgang der Anstalt zeigen und wegen der hohen künstlerischen Anforderung, die die Schule stellt und erfüllt, sehr bemerkenswert sind.

Warnung. — Im Interesse des Buchhandels teilen wir folgende Nachricht des »Liegnitzer Tageblatts« (Beilage zu Nr. 60 v. 12. März) mit: Ein ganz abgefemter Betrüger ist der Reisende Johannes Pliquert auch Plickert aus Grasgrren, Kr. Darlehmen, der sich auch als Sprachlehrer ausgibt. Pliquert, der wegen seiner ausgezeichneten Sprachkenntnisse — er beherrscht mehrere Sprachen — und seines gewandten Auftretens vornehmlich in Buchhandlungen als Reisender Stellung sucht und findet, hat als solcher in Görlitz und auch hier Betrügereien verübt und sich dann aus dem Staube gemacht. — Wie uns gemeldet wird, fahnden die Polizeibehörden von Liegnitz und Görlitz auf den Schwindler; in Görlitz liegt auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen ihn vor.

Besuch der österreichischen Universitäten. — Nach amtlicher Ermittlung waren im laufenden Wintersemester die österreichischen Universitäten insgesamt von 20 035 Hörern besucht. Hiervon entfallen auf Wien 7621, auf Innsbruck 1051, auf Graz 1690, auf Prag 1414 (deutsche) und 3525 (böhmische Universität), auf Lemberg 2414, auf Krakau 1718 und auf Czernowitz 602 Studierende. Die Besuchsziffer weist überall eine Steigerung auf.

Feuer in einer Buchhandlung. — Freitag den 13. März früh nach 7 Uhr war in dem Pack- und Papierraum der Buchhandlung von Alfred Lorenz in Leipzig, Kurprinzstraße 10, Feuer entstanden. Auf die Meldung »Großfeuer« erschien alsbald die Feuerwehr und beseitigte die Gefahr in kurzer Zeit. Wodurch das Feuer entstanden ist, konnte bisher mit Bestimmtheit nicht festgestellt werden. Der Schaden beziffert sich auf ca. 1500 bis 2000 *M.*, da durch das Feuer zahlreiche Bücher beschädigt worden sind.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 11. März in Leipzig der Buchhandlungsgehilfe Paul Otto, der über 30 Jahre lang in der Verlagsbuchhandlung A. G. Payne treu und unermüdet als Buchhalter und Kassierer tätig gewesen war.

(Sprechsaal.)

Kommissionsverlag.

Anfrage.

Ich habe eine Reihe Artikel im Kommissionsverlag. Im Erscheinungsjahre sind einige Exemplare verkauft worden, später ließ der Absatz nach und jetzt steht der Verkauf still. Die Abrechnung geschah, wie im Vertrage vorgesehen. Kann ich diese Verträge kündigen? Die Verfasser bestehen auf Fortführung. L.

Für den Kommissionsverleger gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag. Nach § 671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann »der Beauftragte (der Verleger) nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber (Verfasser) für die Beforgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen«. Nach obiger Fragestellung scheint nur das Aufhören des Absatzes den Beweggrund zur Kündigung seitens des Kommissionsverlegers zu bilden und da scheint uns eine Kündigung auf den nächsten Abrechnungstermin das Richtige zu sein.

In seinem, für jeden Buchhändler eigentlich unentbehrlichen Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht setzt Voigtländer die Rechtsverhältnisse des Kommissionsverlags auf S. 166/167 ausführlich auseinander. Er sagt da u. a.: »Die Rechtsverhältnisse im Kommissions-Verlagsvertrage gehören nicht dem Verlagsrechte, sondern dem bürgerlichen Rechte an; sie sind die des Auftraggebers (Verfassers und Unternehmers) zu dem Beauftragten (Verleger) und werden in der amtlichen Begründung des Gesetzes folgendermaßen bestimmt: Der Kommissionsverlag hat bereits durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Kommissionsgeschäft (§§ 383—406) und durch die ergänzend eingreifenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag (§§ 611—630, 675) seine Regelung gefunden«.

In Bezug auf die Kündigung eines Kommissions-Verlagsvertrags heißt es dann in der Begründung weiter: »Inwieweit bei der Kündigung des Vertragsverhältnisses eine Frist eingehalten werden muß, ist entsprechend der Lage des Einzelfalles und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen.« (B. V. muß dem Verleger genügende Zeit bleiben, um Konditionenexemplare von den Sortimentern ohne Verletzung der Verkehrsgebräuche zurückzuziehen.)

Red.